

Unterschiede in der Zahlungsabwicklung am POS

girocard-Zahlung vs. elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Die girocard (ehemals ec-Karte) ist die Debitkarte der Deutschen Kreditwirtschaft und stellt Verbraucher:innen zwei wesentliche Funktionen zur Verfügung: Zum einen die Kartenzahlung an der Ladenkasse (Point-of-Sale) über das girocard-Verfahren und zum anderen die Beschaffung von Bargeld am Geldautomaten.

Darüber hinaus wird die girocard vom Handel aber auch für die elektronische Ermittlung der Kontoinformationen an der Kasse genutzt, um hinterher eine Zahlung über das so genannte elektronische Lastschriftverfahren (ELV) zu veranlassen. Das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist kein kartenbasiertes Bezahlsystem, sondern ein eigens vom Handel entwickeltes Zahlungsverfahren. Anders als bei einer Zahlung im girocard-System starten nicht die Kund:innen den Zahlungsprozess, sondern der/die Händler:in, indem er ein Lastschriftmandat einholt. Kund:innen müssen hierfür in der Regel eine Unterschrift leisten.

Wir beantworten die wichtigsten Fragen zu den Unterschieden zwischen girocard und ELV:

- 1. Wie funktioniert eine kartenbasierte Zahlung über das girocard-System?**
- 2. Wie sicher ist die Bezahlung mit girocard für Verbraucher:innen und den Handel?**
- 3. Wie funktioniert eine Zahlung über das elektronische Lastschriftverfahren (ELV)?**
- 4. Warum werden Verbraucher:innen in manchen Geschäften bei einer Bezahlung über das elektronische Lastschriftverfahren nicht nach einer Unterschrift gefragt?**
- 5. Wie kann eine Einzellastschrift widersprochen werden?**
- 6. Wie kann ein erteiltes Lastschriftmandat widerrufen werden?**
- 7. Können Verbraucher:innen selbst entscheiden, ob sie an der Kasse über das girocard-System oder ELV bezahlen möchten?**
- 8. Wie sicher ist eine Zahlung mit elektronischem Lastschriftverfahren für Verbraucher:innen und Handel?**

Weiterführende Materialien



[Basiswissen zur girocard](#),
Initiative Deutsche
Zahlungssysteme e.V.



[Das elektronische
Lastschriftverfahren](#),
Handelsverband
Deutschland (HDE)



[Bei Kartenverlust –
Sperrung veranlassen
und Anzeige erstatten](#),
kartensicherheit.de



1. Wie funktioniert eine kartenbasierte Zahlung über das girocard-System?



Zahlen Verbraucher:innen an der Kasse mit girocard, so muss die entsprechende Zahlung immer durch den/die Karteninhaber:in selbst freigegeben werden. Das geschieht entweder über die **Eingabe der PIN** oder bei digital hinterlegten Karten im Smartphone über den **Fingerabdruck oder die Gesichtserkennung**. Dieser Freigabeprozess mit Hilfe von zwei Faktoren (1. Faktor: Kartenbesitz, 2. Faktor: PIN-Eingabe oder Gesichtserkennung/Fingerabdruck) ist für die girocard aufgrund der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2, PSD2) vorgeschrieben. Alle Zahlungen mit einem Betrag von über 50 Euro sind hiervon betroffen. Für Beträge unter 50 Euro, die kontaktlos bezahlt werden, genügt zur Zahlungsfreigabe laut Regulierung lediglich ein Faktor – der Besitz der Karte. Für zusätzlichen Schutz vor Missbrauch werden Verbraucher:innen aber auch bei einer kontaktlosen Zahlung mit einer physischen Karte unter 50 Euro von Zeit zu Zeit dazu aufgefordert, die PIN einzugeben bzw. die Karte zu stecken. Bei digitalen Karten wird jeder Betrag automatisch ab dem ersten Cent mittels **Zwei-Faktor-Authentifizierung** freigegeben, da die Möglichkeit der Biometrieprüfung am Smartphone immer vorhanden ist.

2. Wie sicher ist die Bezahlung mit girocard für Verbraucher:innen und den Handel?



Aufgrund der integrierten Chiptechnologie und den hohen Sicherheitsstandards der Deutsche Kreditwirtschaft gab es im gesamten girocard-System seit dessen Einführung **keinen einzigen Schadensfall mit ge- oder verfälschten Karten**.

Da bei einer girocard-Transaktion immer geprüft wird, ob es für die gewünschte Zahlung eine ausreichende Deckung auf dem entsprechenden Girokonto gibt oder die Karte eventuell gesperrt oder als gestohlen gemeldet wurde, entsteht für den Handel kein Zahlungsausfall, ganz gleich, ob kontaktlos (mit oder ohne PIN) oder gesteckt (mit PIN).

3. Wie funktioniert eine Zahlung über das elektronische Lastschriftverfahren (ELV)?



Beim elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) kommt die girocard an der Kasse lediglich zum Einsatz, um die Kontoinformationen der Karteninhaber:innen elektronisch auszulesen. Sprich: **Sie stellt hier nur eine Art Datenträger dar**. Über den Chip auf der girocard werden bestimmte dort hinterlegte Daten ausgelesen. In diesen Daten finden sich die Kontoinformation der jeweiligen Person wieder. Eine Abfrage dieser Daten ist aufgrund europäischer und internationaler Standards möglich, die die Deutsche Kreditwirtschaft für die girocard anwendet. Nach dem Auslesen der Daten, holt der/die Händler:in bei Kund:innen ein Lastschriftmandat ein, welches dann **mittels Unterschrift** auf einem Papier-Beleg oder einem digitalen Unterschriftsfeld erteilt wird. Da das ELV-Verfahren im Gegensatz zum girocard-System kein kartenbasiertes Bezahlverfahren ist, greifen hier auch nicht die in der PSD2 verankerten Regelungen zur Zahlungsfreigabe über PIN oder Biometrie. Die Abwicklung über das bankengestützte Lastschriftverfahren erfolgt in der Regel durch den so genannten Payment-Service-Provider (kurz PSP) des jeweiligen Geschäfts. Erteilen Verbraucher:innen ein Lastschriftmandat, so erteilen sie dieses in der Regel dem Payment-Service-Provider und nicht dem/der Händler:in selbst, bei dem der Einkauf getätigkt wird. Dieser **zieht dann zeitverzögert den fälligen Kaufbetrag vom Konto der Kund:innen ein** und reicht diesen an den/die Händler:in weiter.



4. Warum werden Verbraucher:innen in manchen Geschäften bei einer Bezahlung über das elektronische Lastschriftverfahren nicht nach einer Unterschrift gefragt?



Eine ELV-Zahlung ist in der Regel daran zu erkennen, dass eine Unterschrift auf dem Kassenzettel oder dem Terminaldisplay geleistet werden muss. Werden Kund:innen bei einer Zahlung mittels ELV-Verfahren (sowohl gesteckt also auch kontaktlos) nicht nach einer Unterschrift gefragt, so haben sie bei einem **vorherigen Einkauf an der Kasse anstelle eines Einfachmandates ein so genanntes Mehrfachmandat unterzeichnet**.

Der Payment-Service-Provider des Händlers/der Händlerin erhält damit die Erlaubnis, den fälligen Betrag bei zukünftigen Einkäufen in seinem Geschäft einzuziehen, ohne jedes Mal eine weitere Erlaubnis – via Unterschrift – einholen zu müssen. Auf dem Kassenbon oder auf dem Kartenlesegerät steht dann zum Beispiel: „Das Sepa-Lastschriftmandat gilt auch für künftige Zahlungen ohne Unterschrift.“ Diese Mehrfachmandate gelten je nach Ausgestaltung der Händler:innen bzw. dessen Payment-Service-Provider für einen bestimmten Zeitraum, bevor von Verbraucher:innen wieder eine neue Unterschrift eingeholt werden muss.

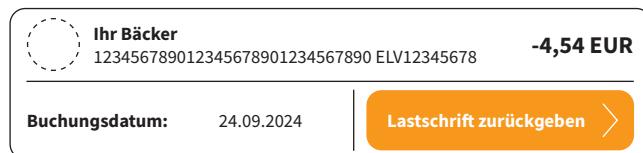
Neuerdings kommt es allerdings häufiger vor, dass Kund:innen bei einem Geschäft einkaufen, bei dem sie vorher noch nie waren und dem-nach auch nie explizit für diese/n Händler:in ein Lastschriftmandat erteilt haben, trotzdem nicht nach einer Unterschrift gefragt werden. Manche Payment-Service-Provider nutzen derartige Mehrfachmandate für mehrere oder alle der bei ihnen angebundenen Händler:innen. Dieses **händlerunabhängige** Mehrfachmandat gilt anschließend, wie der Name schon vermuten lässt, für alle Zahlungen bei allen Händler:innen des entsprechenden Payment-Service-Providers. Kund:innen können also bei allen Händler:innen, die über diesen entsprechenden Payment-Service-Provider das Bezahlen mit ELV anbieten, einkaufen, ohne eine erneute Unterschrift leisten zu müssen. Sprich: Kaufen Verbraucher:innen zum Beispiel eine Lampe für 150 Euro bei einem Möbelgeschäft, welches denselben Payment-Service-Provider hat, wie das Lebensmittelgeschäft, bei dem am Vortag eine Kiste Wasser für 10 Euro eingekauft wurde und im Zuge dessen vor Ort ein Mehrfachmandat mit einer Unterschrift erteilt wurde, so wird der/die Kund:in bei der Bezahlung in dem Möbelgeschäft nicht noch einmal nach der Unterschrift gefragt.

5. Wie kann einer Einzelleastschrift widersprochen werden?



Verbraucher:innen haben die Möglichkeit, einer Lastschrift **ohne Angabe von Gründen** innerhalb von **acht Wochen nach Kauf** zu widersprechen. Bei einer solchen Rücklastschrift fallen für Verbraucher:innen in der Regel keine Kosten an. Bei unbefugten Lastschriften gelten längere Fristen. In einem solchen Fall haben Kund:innen bis zu 13 Monate Zeit, den Betrag zurück buchen zu lassen. Aufgrund eines möglichen Inkasso-Verfahrens können hierbei jedoch auch zusätzliche Kosten für Verbraucher:innen anfallen. Kund:innen können sich direkt bei ihrer Bank oder Sparkasse melden und können die (vermeintlich) nicht erteilte Lastschrift reklamieren. Viele Banken und Sparkassen bieten diese Option auch direkt im Rahmen des Online-/Mobile-Banking an.

Damit wird die einzelne Transaktion rückgängig gemacht, jedoch nicht das Lastschriftmandat entzogen.



6. Wie kann ein erteiltes Lastschriftmandat widerrufen werden?



Um ein Lastschriftmandat zu widerrufen, muss ein **Schreiben/Brief mit Unterschrift an den Gläubiger** (Händler:in oder Payment-Service-Provider) gesendet werden. Eine E-Mail oder ein Anruf sind hier nicht ausreichend. Für mehr Sicherheit kann der Brief auch als Ein-schreiben versendet werden.

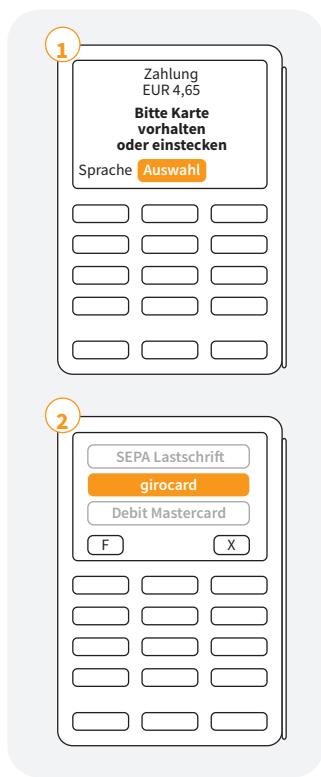
In der Regel ist der Name des Gläubigers (der Händler:innen oder dessen Payment-Service-Provider), dem man als Kund:in seine Zustimmung zum Lastschrifteinzug gegeben hat, auf dem Kassenbon zu finden. Sofern kein papierhafter Beleg vorliegt, sollten sich Verbraucher:innen die Textanzeige auf dem Kartenterminal genau durchlesen, bevor eine Unterschrift geleistet wird. Alternativ können Verbraucher:innen sich vor Ort im Geschäft informieren und die entsprechenden Kontaktdaten erfragen. In den Fällen der Mehrfachmandatserteilung wird es für Kund:innen allerdings recht schwer herauszufinden, wo das entsprechende Mehrfachmandat erteilt wurde und bei wem der Widerspruch erfolgen muss.



7. Können Verbraucher:innen selbst entscheiden, ob sie an der Kasse über das girocard-System oder ELV bezahlen möchten?



Auf welche Art und Weise eine Zahlung an der Kasse abgewickelt wird, ist in der Regel durch die Händler:innen voreingestellt. Jedoch bekommen Verbraucher:innen in der Regel die Möglichkeit auch ein anderes Bezahlsystem, welches sich auf derselben Karte (haptisch oder digital) befindet (z.B. Maestro, V Pay, etc.) auszuwählen. Diese Auswahl müssen Verbraucher:innen an der Kasse allerdings aktiv vornehmen. Je nach Präsentationsform der Karte – stecken oder vorhalten, sieht der Auswahlprozess für Kund:innen anders aus.



Beim Stecken der Karte

Wird die Karte gesteckt, wird Kund:innen am unteren Displayrand des Kartenterminals das Wort „Auswahl“ oder „Ausw“ angezeigt ①. Wenn der entsprechende Button angetippt wurde, kommen Verbraucher:innen in die Anwendungsauswahl ②. Dort wird die Auswahl der alternativen Bezahlmöglichkeiten aufgezeigt. In der Regel sind das SEPA-LV, girocard und (sofern ein Co-Badge vorhanden) ein Debitverfahren der internationalen Kartenanbieter (Maestro, V Pay, Mastercard Debit oder Visa Debit). Wird die girocard oder ein anderes Debitverfahren ausgewählt, muss infolgedessen die PIN eingegeben werden. Wählen Kund:innen SEPA-LV muss in der Regel eine Unterschrift geleistet werden (Ausnahme: siehe Punkt 4).



Beim kontaktlosen Bezahlen mit Karte oder Smartphone

Hält man die eigene Karte oder das Smartphone an das Kartenterminal (kontaktlos), wird automatisch das vom Geschäft vorausgewählte Bezahlverfahren in Gang gesetzt. Möchte man dies verhindern und als Kund:in aktiv in den Auswahlprozess einsteigen, muss am Terminal zuerst auf „Auswahl“ oder „Ausw“ gedrückt werden ① und danach die Karte/das Smartphone an das Display gehalten werden. Anschließend erscheint die o.g. Anzeige ② mit SEPA-LV, girocard oder weitere Debitverfahren, die von der Karte ebenfalls unterstützt werden. Nachdem eine Auswahl getroffen wurde, erscheint wieder der Screen ①. Nun muss Karte oder das Smartphone erneut an das Kartenterminal gehalten werden. Erst danach erfolgt die Kartenzahlung oder die Erteilung des Lastschriftmandates via Unterschrift. Je nach Betragshöhe (bei girocard oder bei den Debitverfahren der internationalen Kartenanbieter) wird man zur PIN-Eingabe oder bei ELV zur Unterschrift aufgefordert.

8. Wie sicher ist eine Zahlung mit elektronischem Lastschriftverfahren für Verbraucher:innen und Handel?



Bei einer Bezahlung über ELV greifen nicht die gleichen Sicherheitsmechanismen (z.B. Kartenechtheitsprüfung oder Zwei-Faktor-Authentifizierung) wie bei einer Zahlung im girocard-System, da es sich hier nicht um ein kartenbasiertes Verfahren handelt. Darüber hinaus ist das **Risiko des Missbrauchs bei einem Lastschriftmandat deutlich höher**. Verschafft sich jemand unbefugten Zugang zur girocard und fälscht die Unterschrift der Kund:innen, könnten unberechtigte Zahlungen deutlich einfacher vorgenommen werden als im girocard-System. Allerdings haben Verbraucher:innen die Möglichkeit, eine Lastschrift zurück zu rufen bzw. dieser zu widersprechen. Bei unbefugten Lastschriften gelten längere Fristen als bei von Kund:innen autorisierten Zahlungen (siehe Punkt 5).

Um eine verlorene oder gestohlene girocard auch für das Lastschriftverfahren sperren zu lassen, reicht eine Sperrung über das ausgebende Institut oder den zentralen Sperr-Notruf 116 116 nicht aus, da Banken und Sparkassen nur die bankeigenen Zahlverfahren kontrollieren können. Damit Händler:innen Lastschrift-Zahlungen mit gestohlenen oder verlorenen Karten ablehnen können, bedarf es einer **zusätzlichen Sperrung bei der Polizei**. Im Rahmen der Erstattung einer Anzeige, bieten die Polizeibehörden bei den örtlichen Polizeidienststellen in Deutschland die zusätzliche Erfassung einer sog. „KUNO-Meldung“ an. Hierzu werden die KUNO-relevanten Kontodaten (IBAN und wenn bekannt Kartenfolgenummer) aufgenommen und an die zentrale Meldestelle des EHI Retail Institutes übermittelt. Von dort aus werden die Daten umgehend den registrierten KUNO-Empfänger:innen, in der Regel Zahlungsdienstleister und einigen Handelsunternehmen, zur Verfügung gestellt. Händler:innen tragen bei der Abwicklung der SEPA-Lastschrift ein gewisses Zahlungsausfallrisiko, das beispielsweise durch mögliche Betrugsversuche oder nicht gedeckte Konten entstehen kann.